

22.02.2024

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Aus der Fachpraxis haben uns die folgenden Hinweise zu dem Referentenentwurf erreicht, die wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung weiterleiten:

Artikel 1 Änderung des Tierschutzgesetzes

Konkretisierung von § 1 TierSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung von § 1 TierSchG mit der Ergänzung in § 1 Satz 3 des Entwurfs aus Mai 2023 wieder in den Entwurf aufgenommen werden sollte. Es handelt sich um eine Formulierung, die insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen würde (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019, 3 C 28/16): *„Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden des Tieres dar.“*

Ermächtigungen für Verordnungen (§ 2a, § 11b Absatz 4 und §11d Absatz 4)

In § 2a, § 11b Absatz 4 und geplant § 11d Absatz 4 -neu- werden Grundlagen für die Ermächtigung von Verordnungen gelegt. Die Vorschriften für Haltungseinrichtungen, geregelt durch Prüf- und Zulassungsverfahren (§ 2a Absatz 1 Nr. 2) und die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen (§ 2a Absatz 1b) sollten unmittelbar im Tierschutzgesetz verbindlich vorgeschrieben werden. Die Regelung durch eine Ermächtigungsgrundlage ist zu vermeiden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es zu Rechtsunsicherheiten führt, wenn im Gesetz Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen geschaffen werden und diese dann nicht erlassen werden. Dies wurde im Deutschen Tierärzteblatt, Februar 2024 ebenfalls dargelegt.

Beispielhaft und auszugsweise hier genannt fehlen für folgende Tierarten bundeseinheitliche Verordnungen: Rinder, kleine Wiederkäuer; Puten, Gänse, Enten; Equiden; Katzen, Heimtiere; Kameliden und Nutzfische.

Zu § 2b Abs 1

Die Regelung bezieht sich auf alle Tierarten, so dass sich insbesondere mit Blick auf Hunde die Frage stellt, was unter „Anbindehaltung“ oder „angebunden gehalten“ zu verstehen ist.

Das in § 2 b TierSchG -neu- normierte Verbot der Anbindehaltung bedarf nach Einschätzung der Praxis einer Konkretisierung, z.B.: Wann beginnt eine „Haltehaltung“? Dieses müsste im Gesetz selbst oder zeitnah in der AVV TierSchG konkretisiert werden, um den Ordnungsbehörden eine klare Linie zu geben, in welchen Fällen einzuschreiten ist. § 2 b Abs. 2-neu- sieht in diesem Zusammenhang vor, dass durch Rechtsverordnung Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung zugelassen werden können. Außerdem enthält § 2b Abs. 3 -neu- die Ermächtigung, Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren (Art und Beschaffenheit der Anbindung, Dauer, vorzusehende Möglichkeiten zur freien Bewegung) durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Gibt es hier schon konkrete Überlegungen?

§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Es wäre zielführend und konsequent, analog zu den bisher bestehenden Haltungsverfahren für Versuchstiere (z.B. §§ 1, 2 TierSchVersV) die Anbindehaltung von Versuchstieren nur zu gestatten, sofern sie im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist.

Zu § 4 des Entwurfs

Hier sollte eine Zulassungs- und Prüfpflicht für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung von Schlachttieren aufgenommen werden.

Zu § 4d auf Seite 4 des Entwurfs

Nach Einschätzung unserer Mitglieder sollte die Formulierung zu § 4d des Referentenentwurfs präzisiert werden. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Um Verstöße gegen die Tierschutzvorgaben beim Abtrieb von Fahrzeugen, beim Aufstallen, beim Zutrieb der Tiere zur Betäubung, bei der Betäubung, dem Prüfen der Betäubungseffektivität und bei der Entblutung möglichst effektiv zu erkennen, hat sich nach der Erfahrung in der Praxis die Wiedergabe der laufenden Videoaufzeichnung auf dem Bildschirm bewährt. Das sollte nach Einschätzung unserer Mitglieder zwingend ermöglicht werden und geht mittlerweile auch über einen Web-Zugriff auf den Betriebsserver. Die Überwachung könnte als Stichprobe (entsprechend der Schlachtzahl und Schlachtdauer pro Tierart festlegen, z. B. bei größeren Betrieben beim Rind pro Tag 4x 10, Schwein 4x 20, bei kleineren Betrieben in Anzahl und Menge entsprechend weniger) von den Tierärzten und in der Eigenkontrolle des Betriebes personell geleistet werden. Bei Einsatz von guten und ausgereiften KI-Systemen könnte die

Kontrollzahl entsprechend vermindert werden. Auf die Aufzeichnungen auf Festplatte würde nur bei Auffälligkeiten oder Verdachtsfällen zugegriffen, um festzustellen, ob der Fehler systemrelevant ist (wiederholend) oder nur Einzelpersonen die Fehler unterlaufen.

Zu § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Entwurfs

Aus der Begründung ist es nicht ersichtlich, warum das Kastrieren von vier Wochen alten männlichen Rindern nicht mehr unter den Ausnahmetatbestand fällt.

Zu § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Entwurfs

Mit einem kompletten Verbot des Schwanzkupierens bei Schafen werden keine Ausnahmemöglichkeiten geboten und die Probleme in der Praxis nicht gewürdigt. Dies ist besonders im Hinblick auf die immer noch möglichen Ausnahmen in der Anbindehaltung von Rindern nicht nachvollziehbar. Die als Alternativen zum Kupieren genannten Möglichkeiten des Weidemanagements und der Parasitenkontrolle werden bereits jetzt von Schafhaltenden umgesetzt und können die mit verschmutzten Schwänzen einhergehenden Probleme nicht ausreichend beseitigen.

Bei den genannten Alternativen wird zudem das wenig beachtete Problem der Verschmutzung des Schwanzes durch Urin nicht berücksichtigt. Dies führt zu starker dauerhafter Durchfeuchtung der Wolle und damit zu massiven Hautirritationen. Sowohl starke Kot-, als auch Urinverschmutzung haben längerfristige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden und somit auf das Tierwohl. Diese Tatsache muss der negativen Beeinflussung des Tierwohls durch das Kupieren des Schwanzes deutlicher gegenübergestellt werden.

Die Zucht auf Kurzschwanzigkeit als weitere Alternative ist sicher begrüßenswert, aber nur bei individuenstarken Wirtschaftsrassen umsetzbar. Alle Landschaftsrassen und andere seltene Rassen mit kleinem Genpool sind für eine Selektion auf Schwanzlänge nur bedingt bis gar nicht geeignet. Es fehlen im Referentenentwurf die Möglichkeiten der Verabreichung von Schmerzmitteln, wie auch die Möglichkeit, die Schwänze auf einer Mindestlänge von ca. 15 cm weiterhin mit Gummiring zu kupieren. Die Arbeit von Dr. Christian Mendel von der bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft aus dem Jahr 2023 belegt, dass beim Kupieren des Schwanzes auf eine Länge von 7 cm Verhaltensauffälligkeiten und ein deutlich erhöhter Cortisolwert bei den Lämmern nachgewiesen werden können, während bei einer verbleibenden Schwanzlänge von 15 cm keine Unterschiede in Verhalten und Cortisolwert zur Gruppe der unkastrierten Tiere nachzuweisen war. Diese Alternativen sollten im Entwurf berücksichtigt werden.

Zu § 11 Absatz 4

Grundsätzlich wird dieses Verbot unterstützt. Aus dem Entwurf geht allerdings nicht hervor, dass die Durchsetzung des Verbotes in den Fällen, in denen es nicht eingehalten wird, einen immensen Aufwand mit sich bringt. In diesen Fällen müssen die festgestellten verbotenen Tierarten behördlich untergebracht werden. Neben den anfallenden Kosten, stellt sich insbesondere die Frage, wo Unterbringungskapazitäten für die unterschiedlichen Tierarten überhaupt bestehen oder geschaffen werden können.

Es stellt sich zudem die Frage, wieso bei einer konkreten Liste von Tierarten solche, die bei kleineren Zirkusunternehmen mitgeführt werden, nicht erwähnt wurden (beispielsweise Arten wie Känguru, Straußenvögel, Greifvögel, Reptilien und einheimische Wildtiere).

§ 11b Absatz 1

Es sollte hier eine Definition für den Begriff der „Zucht“ erarbeitet werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

§ 11b Absatz 1a

Die Merkmale 4 (Anomalien des Skelettsystems), 7 (Entzündungen der Lidbindehaut), 14 (Fehlbildungen des Gebisses), 16 (Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems) sowie 18 (Verringerung der Lebenserwartung) sind nicht ausreichend bestimmt bzw. in der Praxis nicht leicht nachzuweisen. Im Vollzugalltag wird dies nicht oder nur schwer umsetzbar sein, zumal alle diese Merkmale ja „erblich bedingt“ sein müssen, jedoch auch durch äußere Ursachen hervorgerufen sein können.

Insbesondere die verringerte Lebenserwartung ist am noch lebenden Tier so gut wie nicht nachzuweisen.

Der § 11b sollte um einen verpflichtenden Sachkundenachweis sowie Dokumentationspflichten für alle Züchter unabhängig von der Tierzahl erweitert werden.

§ 11b Abs. 3a S. 1 Nr. 2

Der hier aufgeführte Zusatz „und hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können“ könnte hinsichtlich der Anwendung des intendierten Verbotes der Werbung mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, hinderlich sein. Es wird daher angeregt, diesen Zusatz zu streichen.

Zu § 11c Abs. 2 des Entwurfs

§ 11 c Abs. 2 -neu- regelt, dass Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, nicht lebend an Endverbraucher abgegeben werden dürfen. Einen ähnlichen Regelungsinhalt hat § 9 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung: An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden. Es wird angeregt, solche vergleichbaren Verbote in einer Bestimmung zusammenzufassen.

§ 11d Absatz 1

Eine Angabe von lediglich Namen und Anschrift ist extrem fälschungsanfällig. Zudem sind Eigenauskünfte auf Onlineplattformen in der Regel unzuverlässig. Es sollte ein ID-Nachweis gefordert werden, da keine Kontrolle durch den Internetprovider erfolgt, bzw. diese nicht praktikabel ist. Auch sollte nur das Anbieten von gekennzeichneten und registrierten Tieren auf Online-Plattformen erlaubt sein.

Es fehlt zudem die Verpflichtung zum Nachweis einer § 11-Erlaubnis für alle Personen/Organisationen, die Tiere aus dem Ausland zur Vermittlung inserieren.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 7 und 8

In der Tabelle werden die nicht unerheblichen Kosten für externe Sachverständige (z. B. für Reptilien oder Amphibien) nicht berücksichtigt.

Zu § 16l Abs. 1 und 2

Die Kennzeichnungspflicht sollte auf Schafe und Ziegen ausgeweitet werden.

Zudem ergeben sich einige Fragen zur Durchführung:

- Wer kontrolliert die eindeutige Kennzeichnung der verendeten Tiere? Der Abdecker bei Abholung?
- Gibt es eine Meldepflicht, wenn andere Beteiligte (Transporteur, TBA) nicht gekennzeichnete Tiere feststellen?

Eine Rückverfolgung ist, nachdem nicht gekennzeichnete Tiere aufgeladen sind, spätestens nach Anfahren eines weiteren Betriebes, der ebenfalls nicht gekennzeichnete Tiere hat, nach Einschätzung der Fachpraxis nicht mehr leistbar. Folglich dürften diese Tiere auch nicht vom Transporteur angenommen werden. Aber auch die Kontrolle bei Abholung wäre bei kleineren Tieren in einer Tonne nicht umsetzbar.

- Ab welchem Alter muss die Kennzeichnung erfolgen? – Stichwort Aborte, totgeborene, lebensschwache Ferkel (< 7 Tage) ...?

Eine Kennzeichnung jedes einzelnen Individuums ist nicht praktikabel und auch eine Kontrolle jedes einzelnen Tieres ist nach Einschätzung der Fachpraxis nicht leistbar, da diese Tiere insbesondere bei Ferkelerzeugern in einem nicht unerheblichen Ausmaß anfallen.

Weiterhin werden Probleme gesehen mit der **Bestandsohrmarke** des Ferkelerzeugers, wenn dieser eine Vielzahl an Mäster verkauft. Von Interesse dürfte der letzte Haltungsbetrieb sein, in dem das Tier verendet ist und nicht der ursprüngliche Haltungsbetrieb. Nach Einschätzung der Fachpraxis müsste immer eine zusätzliche Ohrmarke (z.B. in Schwarz) eingezogen werden. Der Ausnahmetatbestand gilt nur für Einzeltierohrmarken beim Rind.

Zu § 17

Die Strafmaßerhöhung von 5 Jahren wird plausibel begründet. Es wird aus den Fachpraxis angemerkt, dass von der bei der zurückliegenden Novellierung des TierSchG verabschiedeten Erhöhung des Strafmaßes auf 3 Jahre die Judikative bis jetzt keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Abs. 2 -neu- führt eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen ein, die weitgehende Interpretationsspielräume zulassen: beharrlich, aus Gewinnsucht, große Zahl. Ausführung zu diesen Begriffen sind nach Auffassung unserer Mitglieder notwendig.

Zu § 21 Absatz 1a

Es sollten klare Fristen für das Ende der Anbindehaltung von über sechs Monate alten Rindern aufgenommen werden. Die aktuelle Fassung des Referentenentwurfes ermöglicht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder Absatz 3 die Anbindehaltung in Beständen unter 50 Rindern dauerhaft fortzuführen oder den Erlass weiterer Übergangsfristen.

Zu § 21 Absatz 6c

Die Übergangsfrist von 15 Jahren ist unangemessen lang. Es wird eine kürzere Übergangsfrist angeregt. Sehr viele Tierarten, bei denen Formen mit Qualzuchtmerkmalen existieren, haben Generationszeiten von einem Jahr oder weniger. Somit ist deutlich schneller erkennbar (im Sinne von züchterischen Erkenntnissen), ob „erblich bedingte Störungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können,“ vorliegen. Grundsätzlich sollte ein Tier unverzüglich von der Zucht ausgeschlossen werden, sobald derartige Erkenntnisse vorliegen. Dies gilt auch für die ggf. amtlich anzuordnende Unfruchtbarmachung solcher Tiere.

Allgemein ist anzumerken, dass ein Importverbot für Tiere mit § 11b-relevanten Merkmalen, ein Importverbot für kupierte Tiere sowie die Errichtung einer „Qualzuchtkommission“, die Behörden und Zuchtorganisationen berät, fehlt.

Außerdem fehlt die Informationspflicht von Züchtern gegenüber den Tierkäufern bezüglich tierart- und rassespezifischer Anforderungen an Haltung und Pflege.

Das Tierschutzgesetz wird in seinem Aufbau immer verschachtelter und lässt manchmal durch die Vielzahl der Nachbesserungen eine schlüssige Struktur vermissen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum TierSchG wurde seit 24 Jahren nicht mehr geändert, ist aber nach wie vor gültig.

Begründung/Kosten

Der in der Begründung unter den Punkten 4.3.17 und 4.3.18 angegebene Erfüllungsaufwand zur Durchführung von tierschutzrechtlichen Kontrollen bei der Durchführung von Tierbörsen und auch bei der Überwachung des Online-Handels mit Tieren ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hinsichtlich der Lohnkosten sollte nochmals eine Überprüfung vorgenommen werden. Beispielsweise sieht die Allgemeine Gebührenordnung für Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bereits für die jeweiligen Personengruppen deutliche höhere Stundensätze vor. Danach wären bei der amtlichen Kontrolle einer Tierbörse durch amtliche Tierärzte eine Gebühr von 71,00 €/h zu erheben.

Weitere Anmerkung

Aus Sicht der Vollzugsbehörden wird die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung einer bundesweiten Datenbank mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten angeregt. Diese ist für eine wirksame und effektive Durchsetzung des TierSchG zwingend erforderlich.